

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan VII/31, 5. Änderung „Heizkraftwerk“ im Stadtteil Fürstenhausen

#### Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

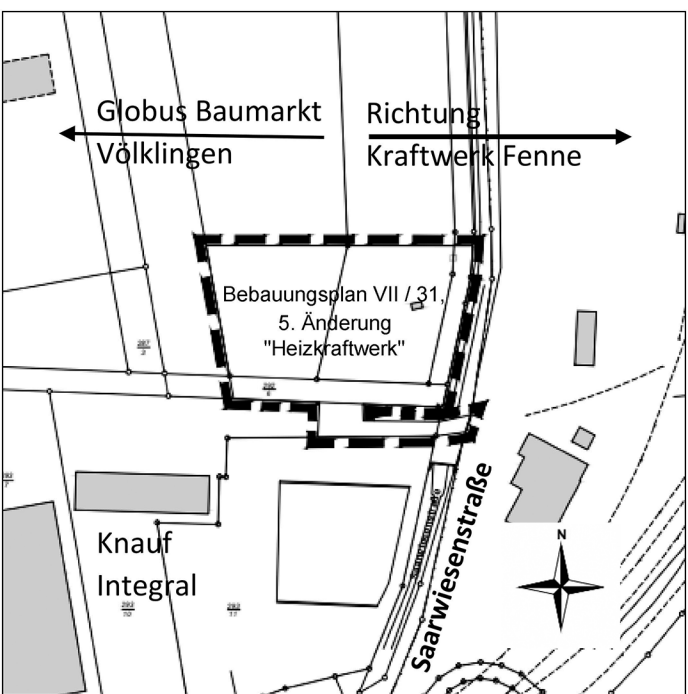
Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes VII/31, 5. Änderung „Heizkraftwerk“ im Stadtteil Fürstenhausen beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.09.2016, rechtskräftig seit dem 29.09.2016, bekannt gemacht. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung eines Heizkraftwerkes. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort Völklingen-Fenne plant die STEAG New Energies GmbH ein Gasheizkraftwerk, um zu einer energieeffizienten und sicheren Fernwärmeversorgung beizutragen. Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs soll die Fernwärmeerzeugung für die Fernwärmeschiene Saar in den nächsten Jahren schrittweise auf neue Erzeugungsinstrumente umgestellt werden.

Das Plangebiet liegt südlich der Saar und der A 620, westlich des Kraftwerks Fenne, östlich des Globus Baumarktes und nördlich diverser Gewerbebetriebe.

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,4 ha große Fläche. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05  
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.09.2016, rechtskräftig seit dem 29.09.2016, mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans VII/31,

**5. Änderung „Heizkraftwerk“ nebst Begründung sowie bereits erarbeitete Gutachten vom 08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020 während der üblichen Dienststunden (Mo. Di. Do. 08.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.30 Uhr–15.30 Uhr; Mi. 08.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.30 Uhr–18.00 Uhr; Fr. 8.30 Uhr–12.00 Uhr) im Neuen Rathaus der Stadt Völklingen ausliegen.**

Der Bebauungsplanentwurf kann von jedermann eingesehen werden. Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coronavirus-Pandemie sowohl der Besucher als auch der Rathausmitarbeiter, erfolgt die Auslegung **im Bereich vor dem Großen Sitzungssaal im Erdgeschoss**. Um Einlass ins Rathaus zu erhalten, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Nummer 06898/132160 erforderlich. Bei Eintritt ins Rathaus sollte eine Handdesinfektion vorgenommen werden und innerhalb des Rathauses eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden. Die im öffentlichen Raum derzeit übliche Abstandsregelung (mindestens 1,50 m zu anderen Personen) ist auch innerhalb des Rathauses zu beachten. Bei Bedarf der Planerläuterung oder der Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift kann über die Mitarbeiter an der Eingangskontrolle ein Mitarbeiter der Stadtplanung hinzugezogen werden. Zusätzlich bietet die Stadt Völklingen auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit über Internet an. Der Entwurf des Bebauungsplans kann unter [www.voelklingen.de/voelklingen/buergerbeteiligung](http://www.voelklingen.de/voelklingen/buergerbeteiligung) in dem oben genannten Zeitraum eingesehen werden. An gleicher Stelle kann auch eine Stellungnahme auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Völklingen, 19.05.2020  
Die Oberbürgermeisterin  
Christiane Blatt